

**(Zur Aufsichtspflicht des Betreuers)**

**Der Vater eines geistig behinderten Volljährigen, der zugleich Betreuer ist, haftet unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für einen durch diesen verursachten Schaden, wenn nicht ausdrücklich die Aufsichtspflicht zu seinem Aufgabenkreis gehört** (*Leitsatz d. BtPrax-Redaktion*).

Urteil 20 S 48/98 vom 26. Mai 1998 BtPrax 1999, 111

**Entscheidungsgründe:**

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch, nachdem bei einem Verkehrsunfall der geistig behinderte Sohn des Beklagten auf einer Landstraße von dem Pkw des Klägers erfaßt und tödlich verletzt worden war. Vor dem Tod seines bei ihm wohnhaften Sohnes war der Beklagte dessen Betreuer mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögens- und Behördenangelegenheiten gewesen. Der Kläger verlangt vom Beklagten Ersatz seines Pkw-Schadens und vertritt die Auffassung, dieser habe gegen seine Aufsichtspflicht als Betreuer verstoßen. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung ist nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Schadensersatzanspruch aus § 832 Abs. 1 BGB zu. Schon nach dem Vortrag des Klägers bestand keine gesetzliche Aufsichtspflicht des Beklagten über seinen Sohn. Eine Aufsichtspflicht ergab sich insbesondere nicht aus der Stellung des Beklagten als Betreuer i. S. d. §§ 1896 ff. BGB, da der vom Vormundschaftsgericht festgelegte Aufgabenkreis (§ 69 b Abs. 2 Nr. 3 FGG) nicht die Beaufsichtigung umfaßte. Weder wurde die Aufsicht in dem Beschluß des Amtsgericht Halle – Vormundschaftsgericht – vom 18. 01. 1993 ausdrücklich angeordnet, noch gehörte sie aus sonstigen Gründen zum Aufgabenbereich des Beklagten. Fehlt es nämlich an einer ausdrücklichen Anordnung der Aufsichtspflicht, so kann von einer solchen allenfalls dann ausgegangen werden, wenn die gesamte Personensorge dem Betreuer zur Wahrnehmung zugewiesen ist.

Demgegenüber vermag die Übertragung von Aufgaben der Vermögenssorge eine Aufsichtspflicht ebensowenig zu begründen, wie die Wahrnehmung einzelner, konkret genannter Aufgaben der Personensorge (Jürgens/Kröger/ Marschner/Winterstein: Das neue Betreuungsrecht, 3. Aufl. München 1992, Rdnr. 275; *Stein* in Münch Komm BGB, 3. Aufl. 1997, 832, Rdnr. 7). Die Auffassung des Klägers, eine Aufsichtspflicht des Beklagten ergebe sich aus der Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtsirrig. Gegenstand der Aufenthaltsbetreuung ist (im übrigen) die Gesamtheit der rechtlichen und tatsächlichen Angelegenheiten, die mit der Wahl von Wohnort und „Wohnstelle“ verbunden sind, wie z. B. Abschluß und Kündigung von Mietverträgen, Abschluß und Kündigung von Heimverträgen oder eine Unterbringung gem. § 1906 BGB (*Schwab* in Münch Komm BGB, 3. Aufl. 1992, § 1896, Rdnr. 38). Danach hatte der Beklagte als Wohnort seines Sohnes B. und als „Wohnstelle“ seine Wohnung in der S.-Straße 15 bestimmt. Die Aufsicht über seinen Sohn auf dem Weg von der Behindertenwerkstatt in G. nach Hause war keine Angelegenheit, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stand. Aus seiner Stellung als Vater ergab sich ebenfalls keine Aufsichtspflicht des Beklagten.

Denn Eltern sind im Verhältnis zu ihren geisteskranken volljährigen Kindern nicht aufsichtspflichtig i. S. v. § 832 Abs. 1 BGB (*Stein* in Münch Komm aaO., § 832, Rdnr. 9). Ein Schadensersatzanspruch des Klägers ergibt sich schließlich auch nicht aus einer Analogie zu § 832 BGB. Zwar kann eine analoge Anwendung des § 832 BGB ausnahmsweise auf der Basis einer faktischen Übernahme der Verantwortlichkeit geboten sein (*Mertens* in Münch Komm aaO., § 823, Rdnr. 316 m.w. N.). In diesem Sinne kann ein „Haushaltsvorstand“, auch wenn er nicht i. S. d. § 832 BGB aufsichtspflichtig ist, aus dem Gedanken der Verkehrssicherungspflichten „gefährliche“ Haushaltsangehörige davon abhalten müssen, daß sie Dritte rechtswidrig verletzen, weil – und wenn – er eine in seiner Stellung als „Haushaltsvorstand“ begründete tatsächliche „autoritative“ Einwirkungsmöglichkeit, eine gewisse tatsächliche Verfügungsmacht in bezug auf deren Tun und Treiben hat (*Schäfer* in Staudinger BGB, 12. Aufl. 1985, § 832, Rdnr. 27).

So hat die Rechtsprechung Dritten gegenüber eine Verpflichtung des „Haushaltsvorstandes“ angenommen, in denen § 832 BGB mangels einer gesetzlichen Regelung der Aufsichtspflicht unmittelbar nicht eingriff, aber ein den Tatbestand dieser Vorschrift vergleichbarer Sachverhalt gegeben war. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist der Ehemann als „Haushaltsvorstand“ für verpflichtet erachtet worden, im Interesse der mit den Familienangehörigen in Berührung kommenden Personen wie Dienstboten oder Hausmitbewohnern für eine Unterbringung und Bewachung der geistesgestörten und gemeingefährlichen Ehefrau zu sorgen (RGZ 70, 48, 50). Aber auch der Stiefvater eines in einer Familie aufwachsenden Minderjährigen ist als „Haushaltsvorstand“

für verpflichtet gehalten worden, Vorsorge zu treffen, daß nicht der Stiefsohn unbeaufsichtigt mit einem Luftgewehr Schießübungen veranstaltete und hierdurch andere gefährdete (BGH VersR 54, 118). Rechtlicher und tatsächlicher Ausgangspunkt für die Annahme einer Aufsichtspflicht in derartigen Fällen ist jedoch, daß sie sich auf ein schädigendes Verhalten des zu Betreuenden erstreckt, das aus dem Bereich des Hauswesens hervorgeht und von hier aus andere bedroht (BGH NJW 1958, 1775, 1776; *Schäfer* in Staudinger aaO., § 832, Rdnr. 27).

Allein die Zugehörigkeit eines erwachsenen Sohnes zur Hausgemeinschaft ist demgegenüber nicht geeignet, rechtliche Verpflichtungen des Vaters in der Hinsicht auszulösen, daß er außenstehenden Personen gegenüber für das Wohlverhalten seines Sohnes einstehen müßte (BGH NJW 1958, 1775, 1776). An einem derartigen Bezug zum Hauswesen des Beklagten fehlt es vorliegend. Der Unfall ereignete sich auf der Landstraße zwischen W. und B. – fernab vom Hauswesen des Beklagten und dessen Herrschaftsbereich über sein Hauswesen. In dem Verkehrsunfall hat sich damit ein Risiko verwirklicht, das mit dem Leben des Sohnes des Beklagten als Behindertem verbunden war und dessen Verwirklichung auf vertretbare Weise nicht verhindert werden konnte; hierauf hat das Amtsgericht seine Rechtsauffassung zu Recht gestützt. Den daraus entstandenen Schaden trägt der Kläger selbst. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.